

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 21. Oktober 2015 und die 1. Änderungssatzung vom 24. Mai 2017 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I. Nr. 16/2014 S. 221) am 21.10.2015 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

am 24. Mai 2017 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (Concepts of Fine Arts)
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 21. Oktober 2015
in der Fassung vom 24. Mai 2017**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 70/2015) am 03.12.2015
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 42/2017) am 28.06.2017

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/70_2015.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/42_2017.pdf

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* mit dem Abschluss „Master of Arts (M. A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* bietet den Studierenden eine Vertiefung und Erweiterung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Studium der Bildenden Kunst dient der Ausprägung einer Gestaltungsästhetik und der Entfaltung einer künstlerischen Haltung und ebenso der Weiterentwicklung manueller künstlerischer und technischer Fertigkeiten. Der Studiengang verbindet als Hauptfach-Nebenfach-Master Methoden und Konzeptionen der Bildenden Kunst mit dem Studium einer wählbaren Wissenschaft. Durch die Verknüpfung der Bildenden Kunst im Hauptfach mit einer Wissenschaft im Nebenfach erhalten die Studierenden die Möglichkeit, spezifische Perspektiven für intermediale und transdisziplinäre

Forschungsvorhaben zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über profunde Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und sind dazu befähigt, diese angemessen anzuwenden, zu dokumentieren und zu präsentieren.

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* erlangen einen Abschluss, der zur Realisation und Reflexion von künstlerischen Konzeptionen und wissenschaftlichen Kontexten qualifiziert. Sie werden darüber hinaus zur Lösung gestalterischer Aufgaben im Rahmen von Kommunikations- und Publikationsvorhaben befähigt. Weiterhin erhalten die Studierenden Kompetenzen, die sie zu vielfältigen beruflichen Tätigkeiten qualifizieren. Zu erwerbende Kompetenzen sind künstlerische und kreative Sachkompetenz, Reflexionskompetenz, Forschungs- und Problemlösungskompetenz, Kommunikations- und Sprachkompetenz sowie ausgeprägte Präsentationskompetenz. Die individuelle Wahlmöglichkeit eines wissenschaftlichen Nebenfachs aus einem breiten Fächerspektrum der Philipps-Universität ermöglicht die Bildung eines spezifizierten Kompetenzprofils für sich stetig wandelnde Aufgabenfelder im Rahmen von Museen, Bildarchiven, Kunsthandel, Werbeagenturen, Art Consulting, außerschulischen Bildungseinrichtungen, Verlagshäusern und Medienanstalten oder in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit sowie in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen. Qualifiziert wird für leitende Tätigkeiten sowie für eine berufliche Selbstständigkeit. Der Master of Arts eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges mit künstlerischem Schwerpunkt oder Schwerpunkt in dem für den vorliegenden Masterstudiengang zu wählenden Nebenfach bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Ein künstlerischer Schwerpunkt gemäß Satz 1 liegt vor, wenn einschlägige Module im Umfang von mindestens 42 LP absolviert worden sind. Ein Schwerpunkt in dem für den Masterstudiengang zu wählenden Nebenfach gemäß Satz 1 liegt vor, wenn einschlägige Module im Umfang von mindestens 42 LP absolviert worden sind. Das Nebenfach muss im Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* gemäß Anlage 3 vorgesehen sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über

bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5. Die Eignungsfeststellungskommission entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 2.

(4) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind ggf. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH I) oder vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen und das Eignungsfeststellungsverfahren regelt Anlage 5.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* gliedert sich in die Studienbereiche *Basismodule*, *Aufbaumodul*, *Vertiefungsmodul*, *Wissenschaftliches Nebenfach*, *Profilmodule* und *Abschlussmodul*.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basismodule		24	
<i>Künstlerische Kernkompetenzen</i>	PF	12	
<i>Künstlerische Projektentwicklung</i>	PF	12	
Aufbaumodul		12	
<i>Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1</i>	PF	12	
Vertiefungsmodul		12	
<i>Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2</i>	PF	12	
Wissenschaftliches Nebenfach		30	*
Module gemäß Anlage 3	WP	30	
Profilmodule		12	
<i>Künstlerische Profilbildung</i>	WP	12	
<i>Profilmodul(e) gemäß Anlage 3</i>	WP	12	
<i>Praktikum</i>	WP	12	
Abschlussmodul		30	
<i>Künstlerische Abschlussprüfung</i>	PF	30	
Summe		120	

* Liegt als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang kein Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs mit künstlerischem Schwerpunkt vor (vgl. § 4 Abs. 1), muss als wissenschaftliches Nebenfach das Fach des grundständigen Studiums gewählt werden.

(3) Im Basismodul *Künstlerische Kernkompetenzen* erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse technischer Fertigkeiten sowie künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen und Materialien.

Im Rahmen des Basismoduls *Künstlerische Projektentwicklung* entwickeln die Studierenden künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten. Ein thematischer Lehrinhalt kann durch die Lehrenden angeboten werden. Die Befähigung zur kritischen Reflexion wird gefördert.

(4) Im Aufbaumodul *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1* legen die Studierenden ein weitgehend eigenständiges künstlerisches Entwicklungsvorhaben fest, an dessen Umsetzung sie in Begleitung durch die Lehrenden intensiv arbeiten. Methoden des transdisziplinären Arbeiten und Denkens, welche die künstlerische Ausbildung und die wissenschaftlichen Fächer konzeptionell miteinander verbinden, sollen vermittelt, erprobt und reflektiert werden. Im Rahmen einer Präsentation der Projektarbeiten werden Ausstellungstechniken erprobt.

(5) Im Rahmen des Vertiefungsmoduls *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2* konkretisieren die Studierenden ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Das Modul beinhaltet die Umsetzung, die Präsentation und Verteidigung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Die Befähigung zur Reflexion künstlerischer Konzeptionen und der eigenen künstlerischen Position wird vertieft.

(6) Die Wahl des wissenschaftlichen Nebenfachs muss nach Maßgabe einer individuellen Beratung im Rahmen einer Studienfachberatung am Institut für Bildende Kunst zu Beginn des ersten Fachsemesters dokumentiert werden. Die Wahl richtet sich nach dem jeweiligen akademischen Profil und der beruflichen Orientierung des bzw. der Studierenden oder nach Maßgabe von § 4 Abs. 1. Die Studienfachberatung ist obligatorisch und findet sowohl im Hauptfach Bildende Kunst als auch im Nebenfach statt. In der Beratung des Nebenfachs werden geeignete Module und ein Studienverlauf für das jeweilige Nebenfach empfohlen. Für die Studierenden besteht hiermit die Möglichkeit einer individualisierten und reflektierten Profilbildung durch die Begleitung der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Es besteht die Möglichkeit, das Angebot einer vertiefenden Mentorierung wahrzunehmen. In diesem Fall soll das Studium des wissenschaftlichen Nebenfachs erst im zweiten Fachsemester begonnen werden. Die 30 LP des Nebenfachs müssen innerhalb eines Fachs erworben werden. Module aus anderen Fächern als aus dem gewählten Nebenfach können für das Nebenfach nicht anerkannt werden. Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Disziplin des gewünschten Nebenfachs erworben haben und ein darauf aufbauendes wissenschaftliches Nebenfach wählen wollen, müssen das entsprechende Masterangebot des Fachs wählen. Studierende, die noch keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Disziplin des gewünschten Nebenfachs erworben haben, wählen das entsprechende Bachelorangebot des Fachs. Bezüglich des Modulangebots des wissenschaftlichen Nebenfachs gelten die ergänzenden Regelungen der Anlage 3 *Importmodulliste* für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profildbereich.

(7) Die Auswahl der Profilmodule richtet sich nach individueller Profilbildung und beruflicher Orientierung. Die Module können aus dem studiengangseigenen Angebot des Instituts für Bildende Kunst (Modul *Künstlerische Profilbildung*) und aus dem Modulangebot der Anlage 3 *Importmodulliste* für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profildbereich gewählt werden. Alternativ kann ein Praktikum im Umfang von 12 LP in einem einschlägigen Bereich absolviert werden. Praktika sollen einen Bezug zum wissenschaftlichen Nebenfach aufweisen.

(8) Das Abschlussmodul *Künstlerische Abschlussprüfung* beinhaltet die Masterarbeit (*Künstlerisches Entwicklungsvorhaben* und *Dokumentation*) und eine Disputation.

(9) Der Studiengang ist künstlerisch profiliert und überwiegend anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im *Exemplarischen Studienverlaufsplan* (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb09/bk>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das *Modulhandbuch* und der *Exemplarische Studienverlaufsplan* einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

Studierenden des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* steht für die Dauer der Regelstudienzeit ein Atelierplatz an der Philipps-Universität Marburg für die künstlerische Arbeit zur Verfügung. Atelierarbeit dient der Vor- und Nachbereitung von Modulveranstaltungen.

(2) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß *Exemplarischer Studienverlaufsplan* (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

- (1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.
- (2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:
 - a) Basismodule,
 - b) Aufbaumodule,
 - c) Vertiefungsmodule,
 - d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
 - e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
 - f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.
- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.
- (4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.
- (5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Profilmodule gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu gleichwertigen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und

Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen*, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, gilt eine maximal zulässige Fehlzeit von 20,00 % der Veranstaltungen. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung

für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
 4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten

grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehrseinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- schriftliche Ausarbeitungen
- der Masterarbeit – *Dokumentation*

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- der Disputation

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Künstlerische Projektarbeiten
- der Masterarbeit – *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben*

(4) Die Bearbeitungszeit künstlerischer Projektarbeiten und schriftlicher Ausarbeitungen soll zwei bis vier Wochen umfassen. Referate und Präsentationen sollen 20 bis 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Masterarbeit besteht aus der Realisation eines *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* und einer *Dokumentation*. Der künstlerische Anteil der Masterarbeit soll Bezüge zum wissenschaftlichen Nebenfach haben. Die Ergebnisse des *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* müssen in der *Dokumentation* beschrieben werden. Insbesondere die künstlerische Konzeption und Verfahrensweise bei dem *Künstlerischen Entwicklungsvorhaben* sollen schriftlich dargestellt und erläutert werden. Neben einem künstlerisch-ästhetischen kann auch ein kunsthistorischer oder anderer wissenschaftlicher Zusammenhang reflektiert werden. Die *Dokumentation* der Masterarbeit muss einen Anhang mit Abbildungen der Ergebnisse des *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* enthalten und dem *Künstlerischen Entwicklungsvorhaben* entsprechend gestaltet sein. Ihr Textumfang soll 25 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. In der Disputation werden die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer Ausstellung präsentiert sowie deren Konzeption und Verfahrensweise vorgetragen und verteidigt. Die Dauer der Disputation beträgt 30 Minuten. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich künstlerischer Entwicklungsvorhaben nach künstlerisch-wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat profunde Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und ihrer angemessenen Umsetzung, Dokumentation und Präsentation nachweist. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 LP, hiervon mindestens 36 LP im Hauptfach Bildende Kunst, erbracht worden sind.

Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist das Bestehen der künstlerischen Masterarbeit.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 18 Wochen. Für das *Künstlerische Entwicklungsvorhaben* der Masterarbeit ist eine Bearbeitungszeit von 14 Wochen vorgesehen, für die *Dokumentation* der Masterarbeit eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss

eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der Prüferin/dem Prüfer eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten

Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 **Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das

Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Februar 2010 (Amt. Mit. 17/2010) in der Fassung der vierten Änderung vom 22. April 2015 (Amt. Mit. 38/2015) bis spätestens zum Sommersemester 2019 abschließen.

Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 02.12.2015

gez.

Prof. Dr. Jürgen Wolf

Dekan des Fachbereichs

Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Diese Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Master-studiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" ab dem Sommersemester 2018 aufgenommen haben.

Marburg, 26.06.2017

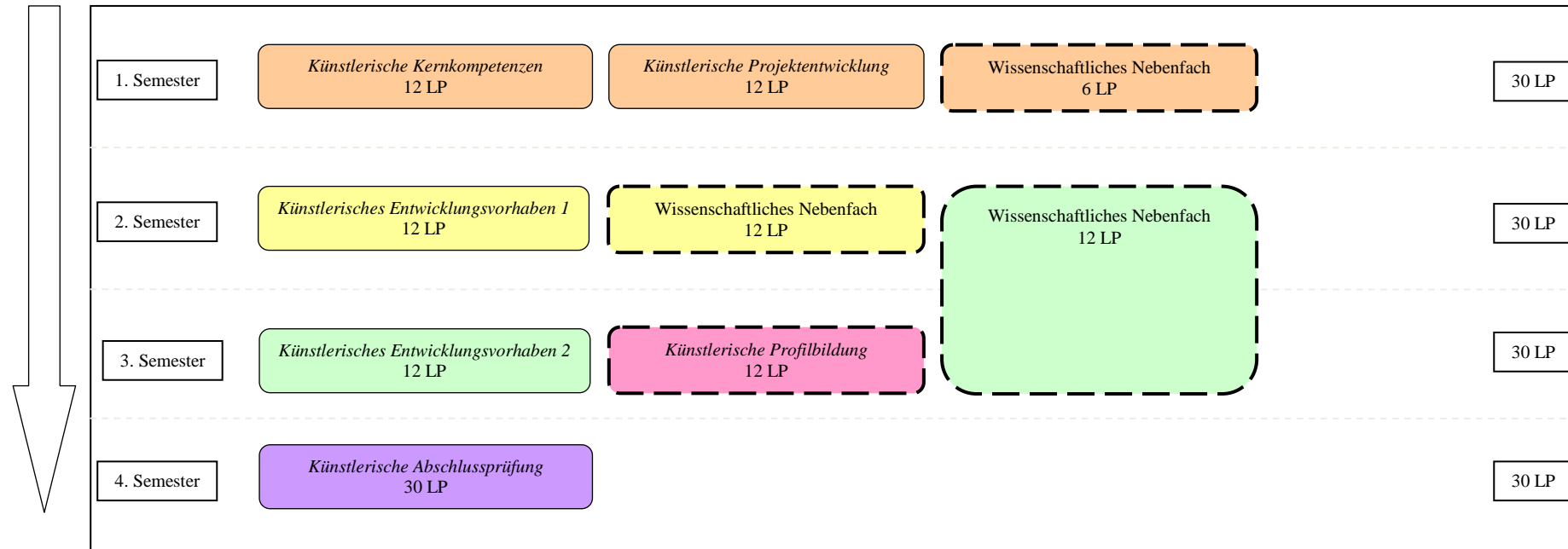
gez.

Prof. Dr. Jürgen Wolf

Dekan des Fachbereichs

Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englischer Modultitel</i> Künstlerische Kernkompetenzen <i>Core Competence as an Artist</i>	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul	Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen. Die erworbenen Kompetenzen ergänzen das zunehmend eigenständige Arbeiten in den projektorientierten Modulveranstaltungen und Entwicklungsvorhaben des Masterstudiums.	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerische Projektentwicklung <i>Art Project Development</i>	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul	Entwicklung individueller künstlerischer oder gestalterischer Projektarbeiten und deren kritische Reflexion.	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1 <i>Art Development Project 1</i>	12 LP	Pflichtmodul	Aufbau-modul	Festlegung und Präsentation eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Methoden des transdisziplinären Arbeiten und Denkens, welche die künstlerische Ausbildung und die wissenschaftlichen Fächer konzeptionell miteinander verbinden, werden vermittelt, erprobt und reflektiert.	Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Basismoduls.	<u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2 <i>Art Development Project 2</i>	12 LP	Pflichtmodul	Vertiefungs-modul	Konkretisierung, Präsentation und Verteidigung des jeweiligen künstlerischen Entwicklungsvorhabens sowie die vertiefte Befähigung zur	Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls	<u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat

				Reflexion künstlerischer Konzeptionen und der eigenen künstlerischen Position.	<i>Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1.</i>	<u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<i>Künstlerische Profilbildung</i> <i>Artist Profile</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich einer individuellen Profilbildung und beruflicher Orientierung.	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<i>Praktikum</i> <i>Internship</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Aneignung berufsbezogener Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich einer individuellen Profilbildung und beruflichen Orientierung.	Keine	Regelmäßige Teilnahme an einem Praktikum, die durch eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu belegen ist, welche die Art der Tätigkeit und den Umfang in Arbeitsstunden bescheinigt. Die Dauer des Praktikums beträgt 9 Arbeitswochen. <u>Modulprüfung:</u> • Praktikumsbericht
<i>Künstlerische Abschlussprüfung</i> <i>Final Examination</i>	30 LP	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Nachweis profunder Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und ihrer angemessenen Umsetzung, Dokumentation und Präsentation.	Nachweis erfolgreich absolvierter Module im Umfang von mindestens 60 LP, hiervon mindestens 36 LP im Hauptfach <i>Bildende Kunst</i> .	<u>Modulteilprüfungen:</u> • Masterarbeit – <i>Künstlerisches Entwicklungsvorhaben</i> (18 LP) und • Masterarbeit – <i>Dokumentation</i> (6 LP), • Disputation (6 LP).

Anlage 3: Importmodulliste

In den Studienbereichen *Wissenschaftliches Nebenfach* und *Profilmodule* erwerben Studierende im Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* ergänzendes und weiter orientierendes künstlerisches und wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden im Rahmen ihres wissenschaftlichen Nebenfachs insgesamt 30 LP erwerben. Diese können aus Modulen eines in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereichs oder Studiengangs erworben werden. Die 30 LP des Nebenfachs müssen innerhalb eines Fachs erworben werden. Die Studierenden können darüber hinaus im Rahmen ihrer Profilentwicklung insgesamt 12 LP erwerben. Diese können aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche oder Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

I.

verwendbar für	Studienbereich <i>Wissenschaftliches Nebenfach</i> (Wahlpflicht) 30 LP Studienbereich <i>Profilmodule</i> (Wahlpflicht) 12 LP
-----------------------	--

FB 02 Angebot aus der Lehreinheit	Wirtschaftswissenschaften	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bereich/Nebenfach <i>BWL</i>		

B. Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration	Buchführung und Abschluss	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Unternehmensführung	6
	Mathematik	6
	Deskriptive Statistik	6
	Induktive Statistik	6
	Quantitative Methoden	6
	Business Intelligence	6
	Controlling mit Kennzahlen	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Internationale Wettbewerbsstrategie	6
	Investition und Finanzierung unter Risiko	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Logistik	6
	Management Accounting	6
	Marketing – Management und Instrumente	6
	Strategische Managemententscheidungen	6
	Strategische Problemlösung und Kommunikation	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Praktikerveranstaltung	6
M. Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making under Uncertainty	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Behavioral Finance	6
	Business Model Innovation	6
	Internationales Marketing und Marketingforschung	6
	Logistik a	6
	Logistik b	6
	Management Internationaler Unternehmen	6

	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (studienbegleitende Variante)	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante)	6
	Projektphase Accounting and Finance: Case Study	6
	Projektphase Accounting and Finance: Hausarbeit	6
	Projektphase Accounting and Finance: Präsentation	6
	Rechnungslegung I – Konzepte & Internationales	6
	Rechnungslegung II – Bewertung & Governance	6
	Rechnungslegung III – Ausgewählte Fragen	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar E-Business and Business Model Innovation	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	6
	Strategisches Management	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (studienbegleitende Variante)	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)	6
	Unternehmensbesteuerung I	6
	Unternehmensbesteuerung II	6
	Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	6
	Vertikales Marketing in Theorie und Praxis (Variante Hausarbeit)	6
	Vertikales Marketing in Theorie und Praxis (Variante Klausur)	6
	Vertikales Marketing in Theorie und Praxis (Variante Planspiel)	6
	Wirtschaftsinformatik – Daten und Informationsmanagement	6
	Wirtschaftsinformatik – E-Business	6
	Decision Support Systems	6
	Dynamische Optimierung	6
	Ökonometrie	6
	Evolutionäre Spieltheorie	6
	Mikroökonomie	6
	Problemsolving and Communication	6
	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden a	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden b	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden c	6
	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Fortgeschrittene	6
	Zeitreihen-Ökonometrie	6
	Gesundheitsmanagement	6

Bereich/Nebenfach		
VWL		
B. Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics	Einführung in die VWL	6
	Mikroökonomie I	6
	Mikroökonomie II	6
	Makroökonomie I	6
	Makroökonomie II	6
	Mathematik	6
	Deskriptive Statistik	6
	Induktive Statistik	6
	Empirische Wirtschaftsforschung	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Finanzwissenschaft	6
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	Institutionenökonomie	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Regulierung	6
	Seminar Institutionenökonomie	6
M. Sc. Economics and Institutions	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Applied Institutional Economics	6
	Public Economics	6
	Cooperative Economics	6
	Seminar on Institutional Economics	6
	Economic Policy	6
	International Economic Policy	6
	Macroeconomic Policy	6
	Seminar on Economic Policy	6
	Finance	6
	Monetary Economics	6
	Accounting	6
	Seminar on Money, Accounting and Finance	6

FB 03 Angebot aus der Lehreinheit		Philosophie
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bereich/Nebenfach <i>Philosophie</i>		
B. A. Philosophie	Geschichte der Philosophie I	12
	Theoretische Philosophie I	12
	Praktische Philosophie I	12
	Logik und Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie II	12
	Theoretische Philosophie II	12
	Praktische Philosophie II	12
	Epochen der Philosophie	12
	Disziplinen der Philosophie	12
M. A. Philosophie	Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
	Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	12
	Vernunft – Praxis – Wissenschaft	12
	Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Praktischen Philosophie	12
FB 04 Angebot aus der Lehreinheit		Psychologie
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bereich/Nebenfach <i>Psychologie</i>		
B. Sc. Psychologie	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Biologische Psychologie	6
	Sozialpsychologie	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie und Psychotherapie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische	12

	Psychologie	
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
FB 05 Angebot aus der Lehreinheit		
Evangelische Theologie		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bereich/Nebenfach <i>Religionsästhetik</i>		
Magister Theologiae/Magistra Theologiae bzw. Erste Theologische Prüfung Evangelische Theologie	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien II	6
	Umwelt der Bibel	6
	Einführung in die Kirchengeschichte A	6
	Einführung in die Systematische Theologie/Sozialethik A	6
	Religionsphilosophie	12
	Bioethik	6
	Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Einführung in die Praktische Theologie/Religionspädagogik	6
	Religionspädagogik (Praktische Theologie)	12
	Seelsorge	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
	Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft	6

FB 06 Angebot aus der Lehreinheit		Geschichte und Kulturwissenschaften
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bereich/Nebenfach <i>Archäologie</i>		
B. A. Archäologische Wissenschaften	VL/SE Einführung Vor- und Frühgeschichte	3
	VL/SE Einführung Klassische Archäologie	3
	3 verschiedene Module aus dem Epochenbereich	18
	1 Modul aus dem Vertiefungsbereich	12
M. A. Prähistorische Archäologie	Pflichtmodul (1)	12
	Schwerpunkt I/Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen (3)	15
	Schwerpunkt III/Kult und Religion in prähistorischer Zeit (5)	15
M. A. Klassische Archäologie	Archäologische Landeskunde und Urbanistik (Modul 1a – ohne Hausarbeit)	12
	Archäologische Landeskunde und Urbanistik (Modul 1b – mit Hausarbeit)	15
	Ikonographie und Hermeneutik (Modul 2a – ohne Hausarbeit)	12
	Ikonographie und Hermeneutik (Modul 2b – mit Hausarbeit)	15
	Sozialgeschichte und Religion (Modul 3a – ohne Hausarbeit)	12
	Sozialgeschichte und Religion (Modul 3b – mit Hausarbeit)	15
	Stil- und Formenkunde (Modul 4a – ohne Hausarbeit)	12
	Stil- und Formenkunde (Modul 4b – mit Hausarbeit)	15
Bereich/Nebenfach <i>Geschichte</i>		
B. A. Geschichte	Basismodul Alte Geschichte	12
	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Basismodul Neuere Geschichte	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neuere Geschichte	6
	Vertiefungsmodul Alte Geschichte I	12
	Vertiefungsmodul Alte Geschichte II	12
	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12
	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12
	Theorie und Methoden	6

M. A. Geschichte	Forschungsmodul Alte Geschichte I	12
	Forschungsmodul Alte Geschichte II	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neue Geschichte	6
	Historische Grundwissenschaften	6
	Theorie und Methoden	6
FB 09 Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Germanistik	
Bereich/Nebenfach	Modultitel	LP
<i>Germanistik</i>		
B. A. Deutsche Sprache und Literatur (Germanistik)	Deutsche Sprache I	12
	Literatur des Mittelalters I	12
	Neuere deutsche Literatur I	12
	Deutsche Sprache IIa: Text-/Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen	12
	Deutsche Sprache IIb: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen	12
	Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II	12
	Neuere deutsche Literatur IIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts	12
	Neuere deutsche Literatur IIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart	12
	Neuere deutsche Literatur IIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12
	Deutsche Sprache IIIa: Grammatik	12
	Deutsche Sprache IIIb: Kognition	12
	Deutsche Sprache IIIc: Sprachdynamik/Sprachgeschichte des Deutschen	12
	Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III	12
	Neuere deutsche Literatur IIIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts	12
	Neuere deutsche Literatur IIIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart	12
	Neuere deutsche Literatur IIIc: Problem- u. Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12
	Neuere deutsche Literatur II	6

B. A. Sprache und Kommunikation	Sprachliche Strukturen I	12
	Sprachliche Strukturen II	12
M. A. Deutsche Literatur	A1: Deutsche Literatur bis 1700	12
	A2: Deutsche Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts	12
	A3: Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts	12
	B1: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft	12
	B2: Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12
M. A. Linguistik: Kognition und Kommunikation	B1: Methoden der empirischen Linguistik	12
	B2a: Grundlagen der Sprachtheorie	12
FB 09 Angebot aus der Lehreinheit		
Kunstgeschichte		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bereich/Nebenfach <i>Kunstgeschichte</i>		
B. A. Kunstgeschichte	Modul 11: Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12
	Modul 12: Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur	12
	Modul 21: Fallstudien/Einstieg	12
M. A. Kunstgeschichte	Modul 11: Systematik	18
	Modul 21: Fallstudien	18
FB 09 Angebot aus der Lehreinheit		
Medienwissenschaft		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bereich/Nebenfach <i>Medienwissenschaft</i>		
B. A. Medienwissenschaft	Einführung in die Mediengeschichte	12
	Einführung in die Medientheorie	12
	Grundlagen der Medienanalyse	12
	Historizität und Medien	12
	Medienästhetik	12
	Felder der Medientheorie	12
M. A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie	Theorie und Analyse	12
	Geschichte	12
	Medienkultur	12

FB 10 Angebot aus der Lehreinheit		Romanische Philologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
Bereich/Nebenfach <i>Italienisch</i>			
Lehramt an Gymnasien, Studienfach: Italienisch	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)		6
StPO L3	Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)		6
	Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1)		6
	Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)		6
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Lingua e cultura (Niveau C1)		6
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Italienisch	Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft		6
StPO L3	Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur		12
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)		6
Bereich/Nebenfach <i>Französisch</i>			
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Französisch	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)		6
StPO L3	Compétences communicatives avancées (Niveau B2)		6
	Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)		6
	Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)		6
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Langue et culture (Niveau C1)		6
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Französisch	Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft		6
	Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur		12
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2)		6
Bereich/Nebenfach <i>Spanisch</i>			
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Spanisch	Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1)		6
StPO L3	Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1– B2)		6
	Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2)		6
	Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1)		6
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Lengua y cultura (Niveau C1)		6

Lehramt an Gymnasien, Studienfach Spanisch StPO L3	Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur	6 12
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2)	6
Bereich/Nebenfach <i>Portugiesisch</i>		
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Französisch StPO L3	Competências comunicativas básicas I (Niveau A1) Competências comunicativas básicas II (Niveau A2) Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1) Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2)	6 6 6 6
Bereich/Nebenfach <i>Katalanisch</i>		
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Französisch (Katalanisch) StPO L3	Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1) Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2) Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1) Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2)	6 6 6 6
FB 10 Angebot aus der Lehreinheit	Centrum für Nah- und Mittelost-Studien	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bereich/Nebenfach <i>Orientwissenschaft</i>		
B. A. Orientwissenschaft	Basismodul Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens Basismodul Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart Basismodul Arabisch I Basismodul Arabisch II Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte Basismodul Persisch I Basismodul Persisch II Aufbaumodul Persisch I Aufbaumodul Persisch II Basismodul Persische Literatur und Kultur Aufbaumodul Persische Literatur und Kultur Basismodul Türkisch I Basismodul Türkisch II Aufbaumodul Türkisch I	6 6 9 9 6 9 9 9 9 6 6 9 9 9

	Aufbaumodul Türkisch II	9
	Basismodul Türkeistudien	6
	Aufbaumodul Türkeistudien	6
Bereich/Nebenfach		
<i>Arabische Literatur und Kultur</i>		
M. A. Arabische Literatur und Kultur	Arabische Literatur und Gesellschaft	12
	Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt	12
	Ideengeschichte und Diskurse	6
	Kultur- und Literaturgeschichte	6
Bereich/Nebenfach		
<i>Iranistik</i>		
M. A. Iranistik	Geschichte der iranischen Welt	12
	Persische Literatur und Kultur	12
	Quellenkunde zur Geschichte der iranischen Welt	6
	Literarisches Übersetzen aus dem Persischen	6
	Persische Sprachkompetenz I	6
	Persische Sprachkompetenz II	6
	Persische Sprachkompetenz III	6
Bereich/Nebenfach		
<i>Islamwissenschaft</i>		
M. A. Islamwissenschaft	Islamische Geschichte	12
	Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften	12
	Normative Quellen	12
FB 12 Angebot aus der Lehreinheit	Informatik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bereich/Nebenfach		
<i>Informatik</i>		
B. Sc. Informatik	Algorithmen und Datenstrukturen	9
	Deklarative Programmierung	9
	Objektorientierte Programmierung	9
	Systemsoftware und Rechnerkommunikation	9
	Technische Informatik I	9
	Datenbanksysteme	9

	Logik	9
	Ausgewählte Themen der Informatik („Seminar“)	3
	Softwaretechnik	6
	Theoretische Informatik	9
	Berufsvorbereitung	6
	Fortgeschrittenenpraktikum	6
	Programmierpraktikum	6
	Software-Praktikum	6
	Grundlagen der Analysis	9
	Grundlagen der linearen Algebra	9
	Grundlagen der Statistik	3
	Algorithmische Bioinformatik	6
	Grafikprogrammierung	9
	IT-Sicherheit	9
	Knowledge Discovery	9
	Methoden der Bioinformatik	9
	Rechnergestützte Beweissysteme	9
	Rechnernetze	9
	Softwarequalität	9
M. Sc. Informatik	Abstrakte Datentypen – Universelle Algebra	9
	Berechenbarkeit und Beweisbarkeit	9
	Betriebssysteme	6
	Bildsynthese	9
	Compilerbau	9
	Datenbionik	9
	Formale Methoden	9
	Fortgeschrittene Konzepte der Programmierung	6
	Fortgeschrittene Methoden der Systementwicklung	6
	Fortgeschrittene Methoden der theoretischen Informatik	6
	Geo-Datenbanken	6
	Implementierung von Datenbanksystemen	9
	Index und Speicherstrukturen	6
	Künstliche Intelligenz	6
	Modellgetriebene Softwareentwicklung	9
	Modellprüfung	9
	Moderne Methoden der Systementwicklung	9

	Moderne Methoden der theoretischen Informatik	9
	Multimediale Signalverarbeitung	9
	Neuronale Netze	6
	Parallele funktionale Programmierung	9
	Programmiersprachen und Typen	9
	Programmverifikation und -synthese	9
	Semantik von Programmiersprachen	9
	Software Design und Programmiertechniken	6
	Softwareevolution	6
	Verteilte Systeme	6
	Virtuelle Maschinen	6
	Visuelle Sprachen	6
	Webtechnologien	6
	Zustandsbasierte Systeme	9
FB 21 Angebot aus der Lehreinheit Erziehungswissenschaften		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bereich/Nebenfach		
<i>Erziehungs- und Bildungswissenschaft</i>		
B. A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Grundfragen der der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Exportmodul)	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln (Exportmodul)	6
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (Exportmodul)	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 12 LP)	12
	Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 12 LP)	12
M. A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels	6
	Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	6
	Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6
	Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	6

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende reine Exportmodule können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich beziehungsweise den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang beziehungsweise Studiengängen diese Module wählbar sind:

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Künstlerische Grundlehre</i>	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul	Grundlagenkenntnisse künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<i>Künstlerische Techniken und Verfahren</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Kenntnisse künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen und Materialien.	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Künstlerische Grundlehre</i>	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<i>Künstlerische Themen 1</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Entwicklung einer künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeit	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Künstlerische Grundlehre</i>	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<i>Künstlerische Themen 2</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Konkretisierung einer künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeit	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Künstlerische Grundlehre</i>	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder

						Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<i>Künstlerische Themen 3</i>	6 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Konkretisierung einer künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeit	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Künstlerische Grundlehre</i>	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<i>Künstlerische Projektentwicklung</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Realisation und kritische Reflexion einer künstlerischen oder gestalterischen Projektentwicklung	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Künstlerische Grundlehre</i>	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit

Die Exportmodule sind zu Paketen zu gruppieren, die einen Umfang von insgesamt 12, 24, 30, 36, 48 oder 60 Leistungspunkten aufweisen. Das Basismodul *Künstlerische Grundlehre* ist im Rahmen von Paketen ab 12 LP obligatorisch. Für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls *Künstlerische Grundlehre* somit verbindlich. Darüber hinaus besteht keine Beschränkung für die Wahl bei der Bildung der Modulpakete.

Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudium *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* kann nur zugelassen werden, wer

- a) die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 dieser *Prüfungsordnung* erfüllt und
- b) seine persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

§ 2 Gliederung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 am Institut für Bildende Kunst durchgeführt. Es gliedert sich in zwei Verfahrensabschnitte:

- a) Vorauswahl gemäß § 5,
- b) Auswahlgespräch gemäß § 6.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat Germanistik und Kunstwissenschaften bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 4 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 dieser *Prüfungsordnung*,
- b) Nachweis über einschlägige künstlerische Kenntnisse gem. § 4 Abs. 1 dieser *Prüfungsordnung*,
- c) Portfolio von 15–20 künstlerischen Arbeitsproben,
- d) Erklärung über die Autorenschaft und eigenhändige Anfertigung der eingereichten künstlerischen Arbeitsproben,
- e) Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und ggf. Angabe von Publikationen sowie Ausstellungen.

§ 5 Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl werden die Arbeitsproben des Portfolios durch die Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 gesichtet und hinsichtlich des Entwicklungspotentials für ein erfolgreiches Studium bewertet.

(2) Kriterien für die Bewertung des Portfolios sind:

- a) Die Fähigkeit zu künstlerisch konzeptionellem Denken.
- b) Die künstlerisch technische Qualität der Realisation in den gewählten künstlerischen Medien.
- c) Die ästhetische Intensität der Arbeitsproben.

(3) Die Punktvergabe erfolgt nach dem Bewertungssystem für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen je Kriterium nach § 5 Abs. 2 mit einer Punktzahl von 0 bis 15. Das arithmetische Mittel der Punktzahlen der Bewertungskriterien ergibt die Punktzahl für das Portfolio. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma. Wurde das Portfolio in der Vorauswahl mit mindestens 5 Punkten (*Ausreichend*) bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Liegt die Punktzahl für das Portfolio unter 5, gilt die Vorauswahl als nicht bestanden.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch mit Mitgliedern der Kommission gemäß § 3 soll darüber Aufschluss geben, ob eine eigene künstlerische oder gestalterische Position im Verlauf der Regelstudienzeit von vier Semestern zu erwarten ist.

(2) Zum Auswahlgespräch sollen 15–20 Originale überwiegend aus dem Portfolio mitgebracht werden. Größere Arbeiten können auch durch aussagekräftige Reproduktionen dokumentiert werden. Insgesamt soll die Anzahl der Reproduktionen ein Drittel der Arbeitsproben nicht übersteigen.

(3) Zum Auswahlgespräch ist eine Projektskizze einzureichen, die das im Studiengang zu realisierende Vorhaben beschreibt. Die mediale Form der Projektskizze ist frei wählbar. Textteile sollen dabei nicht länger als drei Seiten sein.

(4) Die Kriterien für die Bewertung des Auswahlgesprächs sind:

- a) Die Revision der Bewertung des Portfolios.
- b) Die Reflexionsfähigkeit von künstlerischen Prozessen und Gegenständen auf Grundlage der eingereichten Projektskizze.
- c) Die Motivation hinsichtlich der Ziele des Studiengangs gemäß § 2 dieser *Prüfungsordnung*.

(5) Die Punktvergabe erfolgt nach dem Bewertungssystem für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen je Kriterium nach § 6 Abs. 3 mit einer Punktzahl von 0 bis 15. Das arithmetische Mittel der Punktzahlen der Bewertungskriterien ergibt die Punktzahl für das Auswahlgespräch. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma. Wurde das Auswahlgespräch mit mindestens 5 Punkten (*Ausreichend*) bewertet, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* an der Philipps-Universität

Marburg zugelassen. Liegt die Punktzahl unter 5 Punkten ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* an der Philipps-Universität Marburg nicht zugelassen.

(6) Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann entweder persönlich oder in Ausnahmefällen telefonisch durchgeführt werden, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers sichergestellt ist. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Eignungsfeststellungskommission fest.

§ 7 Protokoll

Über die Bewertung der Kriterien die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

Auf der Grundlage der Entscheidung bei der Auswahl erteilt die Philipps-Universität Marburg die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können nur ein weiteres Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen.